



# Tarifliche Situation im Landesbereich Hessen

Stand September 2009

# Ausgangssituation 2004 – 2009

- Hessen tritt zum 01. April 2004 aus der Tarifgemeinschaft der Deutschen Länder (TdL) aus.
- Die Vereinbarung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit Wirkung vom 01.11.2006 gilt nicht für den Bereich des Landes Hessen.
- Es finden seit 2007 wieder Verhandlungen mit dem Land Hessen über einen Manteltarifvertrag sowie eine Einkommensverbesserung statt.

# Ausgangssituation 2004 - 2009

- Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Landes Hessen am 28.3.09 (die Tarifkommission beschloss am gleichen Tag einstimmig die Annahme vorbehaltlich einer noch zu erfolgenden Mitgliederbefragung): Einigung auf Einkommenserhöhung 2009 und 2010 sowie Mantelrecht
- Mai bis August 2009: Redaktionsverhandlungen zum Manteltarifvertrag TV-H und TV-Überleitung
- August / September 2009: Beratung der gewerkschaftlichen Gremien (GEW, GdP, IG BAU und dbb tarifunion)

# Einkommensentwicklung 2009-2010

## ■ Einkommen:

- Die Vergütungen bzw. Löhne werden mit Wirkung zum 1. April 2009 um 3% erhöht.
- Eine weitere Erhöhung erfolgt dann ab dem 1. März 2010 um 1,2 %.
- Im Juni 2009 folgt eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 €, Teilzeitbeschäftigte erhalten diesen Betrag anteilig.

# Einkommensentwicklung 2009-2010

- Die Ausbildungsvergütungen sowie die Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten werden zum 1. April 2009 um 60,00 € und ab dem 1. März 2010 um 1,2 % erhöht.
- Die Laufzeit der Einkommenserhöhung beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2010.

# Inhalte des Tarifvertrages Hessen (TV-H)

- **Arbeitszeit:** Die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 40 Stunden in der Woche, § 6 TV-H
- **Ausnahmen bei denen es bei der 38,5 Stunden-Woche verbleibt:**
  - Leistung von ständiger Wechselschicht oder Schichtarbeit;
  - Beschäftigte in Straßen/oder Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten sowie Theatern

# Inhalte der Tarifeinigung mit dem Land Hessen

- Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime und heilpädagogische Einrichtungen)
- Beschäftigte, welche am 31. Dezember 2009 eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden und das 58. Lebensjahr vollendet haben, behalten dauerhaft die 38,5 Stunden-Woche
- alle Beschäftigte, die von der Arbeitszeitverlängerung von 38,5 Stunden auf 40 Stunden tangiert sind, erhalten in den **Jahren 2010 und 2011 jeweils pro Jahr drei zusätzliche freie Tage (Tarifeinigung v. 28.03.09)**

# Inhalte der Tarifeinigung mit dem Land Hessen

- Bei Teilzeitverträgen mit festgeschriebener Stundenzahl muss auf Antrag diese angepasst werden (Einkommenssicherung!), § 11 TV-H
- Der Antrag muss bis zum 31.03.2010 gestellt werden.
- Bei Beschäftigten in Altersteilzeit werden die Änderungen der Arbeitszeit ab dem 1.1.2010 nicht vollzogen (§ 2 Abs. 2 TV ATZ).
- Für die Berechnung des Einkommens bleibt es bei der im Dezember 2009 **vereinbarten** Arbeitszeit
- Regelung zur Schaffung von Arbeitszeitkonten können vereinbart werden, § 10 TV-H.



# Manteltarifvertrag Hessen

## ■ Eingruppierungsrecht

ab dem 1. Januar 2010 wird es eine neue Entgelttabelle geben. Wie auch im TVöD und TV-Länder sieht der TV-H das System des Bewährungs-, Fallgruppen – und Tätigkeitsaufstieges nicht mehr vor. Der Übergang vom BAT zu TV-H wird über den Tarifvertrag Überleitung geregelt.

# Manteltarifvertrag Hessen

- Kein altersabhängiges Aufsteigen in den Stufen der Entgelttabelle mehr .
  - ⇒ **Verbot der Diskriminierung wegen Alters: Urteil des LAG Berlin-Brandenburg v. 11.09.2008, Entscheidung des BAG steht noch aus.**
- Einstellung in Stufe 1
  - Aufstiegsregelungen:
    - Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 1
    - Stufe 3 nach 2 Jahren in Stufe 2
    - Stufe 4 nach 3 Jahren in Stufe 3
    - Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4
    - Stufe 6 nach 5 Jahren in Stufe 5 (EG 2 bis EG 8)

# Manteltarifvertrag Hessen

## Ausnahmen:

- Einschlägige Berufserfahrung (mind.1Jahr): Stufe 2
  - ab dem 31.03.2013 (mind.3 Jahre): Stufe 3
  - Bei Neueinstellungen und zur Deckung des Personalbedarfs: andere Stufenzuordnung möglich, wenn frühere Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
- **Wichtig für Personalräte:**  
die Entscheidung über Stufenzuordnung ist nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), 5. Alt. HPVG **mitbestimmungspflichtig (BVerwG v. 27.08.2008)**

# Manteltarifvertrag Hessen

Ausnahmen:

Leistungsabhängiges Verkürzen oder Verlängern (§ 17 Abs. 2 TV-H) möglich durch:

- Erreichen der Stufen 4 bis 6 kann bei Leistungen, welche erheblich über dem Durchschnitt liegen, verkürzt werden. Bei Leistungen, welche erheblich unter dem Durchschnitt liegen, verlängert werden.
- Ein Beschwerderecht ist gegeben.
- Hierfür ist die Bildung einer dienststelleninterne Kommission ist erforderlich.

# Manteltarifvertrag Hessen

## ■ **Leistungsentgelt:**

die Einführung von leistungsbezogenen Einkommensbestandteilen wird zwischen den Tarifvertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt. Es soll auch die Entwicklung im Dienstrecht abgewartet werden (Tarifeinigung v. 28.03.09).

## **Anmerkung:**

in der Tarifeinigung mit der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TDL) 2009 wurde das Leistungsentgelt (§ 18) ersatzlos gestrichen.

# Manteltarifvertrag Hessen

## ■ **Jahressonderzahlung § 20 TV-H**

- Die bisher getrennten Zahlungen einer Zuwendung („Weihnachtsgeld“) und eines Urlaubsgeldes werden zur neuen Jahressonderzahlung zusammengefasst. Sie beträgt:
  - in den Entgeltgruppen 1 bis 8: 90 %.
  - in den Entgeltgruppen 9 bis 15: 60 %.
- Bemessungsgrundlage wird das monatliche Entgelt sein, das in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, die im September jeweils maßgebend ist.

# Manteltarifvertrag Hessen

- Die Auszahlung erfolgt mit im November
- Beschäftigte, mit welchen einzelvertraglich abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld vor diesem TV vereinbart haben:
  - 2010: Zustehende Summe wird um 50 % des Differenzbetrages zur Zahlung nach § 20 TV-H erhöht, wenn die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H höher wäre.
  - 2011: es gilt § 20 TV-H

# Manteltarifvertrag Hessen

- Bei Nebentätigkeiten und Haftung gelten die beamtenrechtlichen Regelungen §§ 3 Abs. 4,7 TV-H)
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bleibt für Privatversicherte 26 Wochen, § 22 Abs. 2 TV-H (vgl. § 71 BAT)
- **Zahlung eines Krankengeldzuschuss verlängert von 26 Wochen (§ 37 Abs.4 BAT) auf 39 Wochen gemäß § 22 Abs. 3 TV-H**



# Manteltarifvertrag TV-Hessen

- **Kinderzulage:** es wird im TV-H das System von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen gem. § 23 a fortgeführt. Für das 1. und 2. Kind werden jeweils € 100,00 mtl. gezahlt. Ab dem 3. und jedem weiteren Kind dann € 151, 51.
- Betriebliche Altersversorgung § 25 TV-H: Verweis auf ATV (vgl. § 46 BAT)
- Befristete Arbeitsverträge sind nach den gesetzliche Bestimmungen möglich (TzBfG, §§ 77 ff. HHG = § 30 TV-H).

# Manteltarifvertrag TV Hessen

- Es können „Führung auf Zeit“ und „Führung auf Probe“ als Befristungen in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden (§§ 31, 32 TV-H)
- Kündigungsschutz wie im BAT: ab Vollendung des 40. Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren ist eine Kündigung nur aus „wichtigem Grund“ (§ 34 Abs. 2 TV-H) möglich.
- Der Begriff der „Beschäftigungszeit“ ist definiert (§ 34 Abs. 3 TV- H).
- Ausschlussfrist von 6 Monaten (wie BAT, MTArb)

# Manteltarifvertrag Hessen

- **Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen § 40 TV-H (Übernahme 1:1 TV-L):**
  - Besondere Zahlungen im Drittmittelbereich sowie Leistungszulage und – prämie möglich! Diese können auf Grund dauerhaft oder projektbezogener besonderer Leistungen der Beschäftigten erfolgen. Befristet und widerruflich möglich, § 40 Abs. 2 TV-H
  - Es kann auch eine einmalige Leistungsprämie gezahlt werden, § 40 Abs. 3 TV-H
- **Der Abschluss einer Dienstvereinbarung ist ratsam!!!**

# Überleitung TVÜ-H

- Zwischen den Tarifvertragsparteien wird der „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen (TVÜ-H) in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechtes“ abgeschlossen.
- Anhand einer Vergleichstabelle wird der einzelne Beschäftigte in die maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet:

# Überleitung zum TV-Hessen

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6, Ia, Ia nach Aufstieg aus Ib, Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6, Ia, Ia nach Aufstieg aus Ib, Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6, IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
13	Keine Stufe 6, IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6, IIa nach Aufstieg aus III, III mit ausstehendem Aufstieg nach Iia	Keine
11	Keine Stufe 6, III ohne Aufstieg nach IIa, III nach Aufstieg aus IVa; IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
10	Keine Stufe 6, IVa ohne Aufstieg nach III, IVa nach Aufstieg aus IV b, IVa mit ausstehendem Aufstieg nach IVa, Va in den ersten 6 Monaten der Berufsübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 u. 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
5	<p>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb  VII ohne Aufstieg nach VIb  VII nach Aufstieg aus VIII</p>	<p>5a  5 mit ausstehendem Aufstieg  nach 5a  5 nach Aufstieg aus 4  4 mit ausstehendem Aufstieg  nach 5 und 5a</p>
4	Keine	<p>4a  4 mit ausstehendem Aufstieg  nach 4a  4 nach Aufstieg aus 3  3 mit ausstehendem Aufstieg  nach 4 und 4a</p>



Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	<p>Keine Stufe 6</p> <p>VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII</p> <p>VIII ohne Aufstieg nach VII</p> <p>VIII nach Aufstieg aus IXb</p>	<p>3a</p> <p>3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a</p> <p>3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a</p> <p>3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a</p> <p>3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6)</p> <p>2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a</p> <p>2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a</p> <p>2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)</p>

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6)  1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

# Entgelttabelle für die Beschäftigten des Landes Hessen gültig ab 01.03.2010

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13	3028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9 <sup>1)</sup>	2229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	<sup>2)</sup>
8	2085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30 <sup>3)</sup>
7	1951,85 <sup>4)</sup>	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85 <sup>5)</sup>
5	1833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1740,70 <sup>6)</sup>	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

# Entgelttabelle für die Beschäftigten des Landes Hessen gültig ab 01.03.2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3674,32	4075,63	4226,77	4763,59	5170,11	
14	3325,13	3689,95	3903,64	4226,77	4721,89	
13	3064,54	3403,31	3585,72	3940,12	4430,03	
12	2746,62	3048,90	3476,27	3851,52	4336,22	
11	2652,81	2939,46	3153,14	3476,27	3945,33	
10	2553,78	2835,22	3048,90	3262,59	3669,11	
9 <sup>1)</sup>	2256,71	2501,66	2626,75	2970,73	3241,74	<sup>2)</sup>
8	2110,78	2340,10	2444,33	2543,36	2652,81	2720,56 <sup>3)</sup>
7	1975,27 <sup>4)</sup>	2188,96	2329,67	2433,91	2517,30	2590,26
6	1938,79	2147,26	2251,50	2355,73	2423,49	2496,45 <sup>5)</sup>
5	1855,40	2053,45	2157,69	2256,71	2334,89	2387,00
4	1761,59 <sup>6)</sup>	1954,43	2084,72	2157,69	2230,65	2277,56
3	1735,53	1923,15	1975,27	2058,66	2126,41	2183,74
2	1600,02	1772,01	1824,13	1876,25	1996,12	2121,20
1	Je 4 Jahre	1422,82	1448,88	1480,15	1511,42	1589,60

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

- TVÜ-H wird als eigener Tarifvertrag vereinbart.
- Referenzmonat für die Überleitung ist der Dezember 2009.
- Auf dieser Grundlage wird das Vergleichsentgelt gebildet.
- Im Bereich des BAT wird die Lebensaltersstufe zu Grunde gelegt, die dann erreicht war (die BAG-Entscheidung ist abzuwarten)
- System der Überleitung:  
Anhand der Vergleichstabelle wird in die maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

## **Überleitung Angestellte:**

auf der Grundlage des Monats Dezember 2009 wird **ein Vergleichsentgelt** gebildet.

Dieses setzt sich aus:

- aktuelle Vergütung, Allgemeine Zulage,
  - Ortszuschlag Stufe 1 oder 2. und
  - Vergütungsgruppenzulagen zusammen.
- 
- Stufenaufstiege im Dezember 2009 werden berücksichtigt
  - Zulagen (z. B. Meister, Techniker, Vorarbeiter etc.) werden daneben gezahlt.

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

## **Überleitung Arbeiterinnen & Arbeiter:**

- Es erfolgt die Überleitung aus der Lohngruppe nach der Entgeltgruppe der Tabelle
- Bildung eines Vergleichsentgeltes:
  - Monatstabellenlohn
  - mögliche Stufensteigerungen im Januar 2010 werden bereits im Dezember 2009 berücksichtigt.

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

- Auf der Grundlage der Höhe des Vergleichsentgeltes erfolgt die Zuordnung zu einer Stufe innerhalb der Entgeltgruppe.
- In aller Regel eine „individuelle Zwischenstufe“ oder eine „individuelle Endstufe“
- Entgelt der Zwischenstufe wird zum 01.03.2010 um 1,2 % erhöht.
- Beschäftigten steigen zum 01.01.2012 in die nächste, reguläre Stufe auf.



# Tarifvertrag Überleitung Hessen

- Arbeiterinnen und Arbeiter werden bei ihrer Beschäftigungszeit der Stufe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn der TV-H von Anfang an gegolten hätte.
- Aufstieg in die nächste Stufe richtet sich nach TV-H

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

## Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Es wurde in die **EG 3,5, 6 oder 8** übergeleitet:  
*und* am 01.01.2010 Zeit zur Hälfte erfüllt  
*und* die Tätigkeit wird weiterhin ausgeübt  
*und* die Bewährung ist tatsächlich festgestellt  
dann erfolgt die Höhergruppierung zu dem  
Zeitpunkt, zu dem sie bei fortgeltendem BAT  
vorgenommen worden wäre.

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

## Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Es wurde in die **EG 2** sowie **9 bis 15** übergeleitet:  
*und* am 01.01.2010 Zeit zur Hälfte erfüllt,  
*und* zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2011  
wäre höhergruppiert,  
*und* die Tätigkeit weiterhin ausgeübt,  
*und* die Bewährung auch tatsächlich festgestellt  
wird: es wird das Entgelt gezahlt, dass im Falle der  
Höhergruppierung auch zu zahlen wäre (§ 8 Abs. 2  
TVÜ-H).

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

**Die in Hessen gewährten 3 zusätzlichen Urlaubstage ab Vollendung des 50. Lebensjahres** bleiben unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- Das 50. Lebensjahr war am 31.12.2009 vollendet (= geboren am 31.12.1959)
- Für alle am 31.12.2009 Beschäftigte der Jahrgänge bis 1969 (10jähriger Anspruchsschutz). Dieser Personenkreis erhält den Zusatzurlaub ab dem Jahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.

Eine Vorteilsregelung für Gewerkschaftsmitglieder wurde durch das HMdluS abgelehnt.

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

**Ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2010 sollen in Kraft treten:**

- TV Auszubildende nach BBiG
- TV Auszubildende Pflege
- TV Praktikanten (Weitergeltung)
- TV Kraftfahrer Hessen und
- TV Entgeltumwandlung (neu)

# Tarifvertrag Überleitung Hessen

Es gelten u. a. weiter:

- alle EingruppierungsTV (Angestellte/Arbeiter)
- Tarifverträge zum Rationalisierungsschutz
- TV Altersteilzeit
- TV vermögenswirksame Leistungen
- ....
- Maßregelungsklausel (Schutz für Streikende)
- Inkrafttreten TV-H: 01.01.2010,
- Laufzeit: bis 31.12.2012;
- Kündigung: 3 Monate zum Kalenderhalbjahr
- Inkrafttreten TVÜ-H: 01.01.2010

# Zu guter Letzt

---

Vielen Dank für Ihre/Eure Aufmerksamkeit